



SATZUNG

des Tennisclubs Taunusstein 1971 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 [NAME UND SITZ].....	2
§ 2 [ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT]	2
§ 3 [MITGLIEDSCHAFT IN SPORTVERBÄNDEN].....	2
§ 4 [GESCHÄFTSJAHR].....	3
§ 5 [MITGLIEDSCHAFTSARTEN].....	3
§ 6 [ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT].....	3
§ 7 [RECHTE DER MITGLIEDER].....	3
§ 8 [PFLICHTEN DER MITGLIEDER].....	4
§ 9 [FINANZIELLE UND SONSTIGE LEISTUNGEN DER MITGLIEDER]	4
§ 10 [EHRENMITGLIEDER, EHRENVORSITZENDE]	5
§ 11 [BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT]	6
§ 12 [VEREINSSTRAFEN].....	6
§ 13 [ORGANE DES VEREINS].....	7
§ 14 [DER VORSTAND].....	7
§ 15 [KASSENPRÜFER].....	9
§ 16 [MITGLIEDERVERSAMMLUNG]	9
§ 17 [AUFLÖSUNG DES VEREINS]	11
§ 18 [ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN].....	12



§ 1 [Name und Sitz]

Der am 30. August 1971 gegründete Verein ist satzungsgemäß in das Vereinsregister eingetragen worden. Er führt den Namen:

"Tennisclub Taunusstein 1971 e.V."

(im folgenden kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Taunusstein.

§ 2 [Zweck und Gemeinnützigkeit]

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Er soll seinen Mitgliedern durch die Pflege des Tennissports auf freiwilliger Grundlage Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung bieten. Dabei soll die Jugend in besonderem Maße gefördert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Von Mannschaften gewonnene Preise werden Eigentum des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Taunusstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 [Mitgliedschaft in Sportverbänden]

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der für ihn zuständigen Fachverbände.



§ 4 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 [Mitgliedschaftsarten]

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder, und zwar
 - aa) ordentliche aktive Mitglieder und
 - bb) ordentliche passive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) jugendliche Mitglieder in der Jugendabteilung

§ 6 [Erwerb der Mitgliedschaft]

1. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Satzung anzuerkennen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ferner die Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Aufnahmeanträge Jugendlicher müssen von den gesetzlichen Vertretern (Eltern, Vormund) unterschrieben sein.
4. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei ist u.a. darauf zu achten, angemessene Spielmöglichkeiten für die Mitglieder sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins zu erhalten. Der Vorstand hat ferner die von der Mitgliederversammlung festgelegte Bespielkapazität pro Platz zu beachten.

§ 7 [Rechte der Mitglieder]

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierzu erlassenen Benutzungsordnungen zu benutzen; passive Mitglieder sind jedoch



nicht berechtigt, auf den Plätzen des Vereins zu spielen.

2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind ferner berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder steht ihnen hierbei das Recht zu, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechtes teilzunehmen. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Maßnahme des Vorstandes, eines Vorstandsmitgliedes oder eines anderen mit einer Funktion innerhalb des Vorstandes Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 8 [Pflichten der Mitglieder]

Von den Mitgliedern wird eine positive Einstellung zu dem Verein und seinen Bestrebungen sowie die grundsätzliche Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit erwartet.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. in Vereinsangelegenheiten die rechtmäßigen Maßnahmen des Vorstandes sowie der sonstigen mit der Ausübung von Funktionen Beauftragten zu beachten,
2. die ihnen obliegenden Leistungen (Aufnahmegebühren, Beiträge usw., vgl. § 9) termingerecht zu erbringen,
3. das Vereinseigentum sowie alle dem Verein zur Nutzung überlassenen Gegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
4. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen, sofern sie an Wettkämpfen teilnehmen wollen.

§ 9 [Finanzielle und sonstige Leistungen der Mitglieder]

1. Höhe der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Entsprechendes gilt für sonstige Leistungen der Mitglieder (z.B. Arbeitsdienste).



2. Für Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Beiträgen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand ein ordnungsgemäßes SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung dieser Forderungen zu erteilen. Etwaige Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen, wenn das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen will.
4. Sofern sich aus den gem. Abs. 1 gefassten Beschlüssen nicht eindeutig etwas anderes ergibt, gelten diese solange, bis sie durch neue Beschlüsse ersetzt werden.
5. Der Vorstand ist befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen für einzelne Mitglieder die ihnen obliegenden Leistungen zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
6. Mitglieder, die einer unter Abs. 1, 2 oder 3 fallenden Verpflichtung nicht nachkommen und diese auch auf schriftliche Mahnung des Vorstandes nicht innerhalb eines Monats (gerechnet ab dem Datum des Postaufgabestempels der Mahnung) erfüllen, können von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern in dem Mahnschreiben auf diese Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 10 [Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende]

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein können ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehemalige Vorsitzende des Vereins können zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
3. Die Wahl zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten



Mitglieder. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zu Leistungen nach § 9 befreit, haben im Übrigen jedoch die Stellung ordentlicher aktiver Mitglieder. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenvorsitzes bei vereinschädigendem Verhalten kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 11 [Beendigung der Mitgliedschaft]

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt (vg. Abs. 2)
 - c) durch Ausschluss (vgl. § 12 Abs. 2)

2. Der Austritt erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann grundsätzlich nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden; der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen hiervon Ausnahmen zulassen. Beschließt die Mitgliederversammlung, dass die nach § 9 Abs. 1 zu erbringenden Leistungen für alle oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern insgesamt um mehr als 50 % erhöht werden, so können die davon betroffenen Mitglieder ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalendermonats, der auf die betreffende Mitgliederversammlung folgt, aus dem Verein austreten. Sie haben dann für das laufende Geschäftsjahr bis zu ihrem Ausscheiden pro rata die Leistungen, wie im vergangenen Geschäftsjahr, zu erbringen.

§ 12 [Vereinsstrafen]

1. Gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Vereinleben stören, können von dem Vorstand je nach der Schwere des einzelnen Falles folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - a) Warnung



- b) Verweis
 - c) Sperre
 - d) Ausschluss.
2. Ein Ausschluss ist – abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. 6 – nur bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere groben Verstößen gegen die Satzung oder grob vereinsschädigendem Verhalten zulässig.
4. Eine Sperre ist schriftlich, der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann- soweit nicht zwingende rechtliche Vorschriften entgegenstehen – unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten. Falls der Vorstand seine Entscheidung nicht bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung suspendiert, muss die Mitgliederversammlung, die über die Beschwerde entscheidet, innerhalb von 6 Wochen seit Einlegung der Beschwerde stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Entscheidung über Beschwerden gegen Sperren allgemein einem von ihr zu bildenden Ausschuss zu übertragen.

§ 13 [Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 14)
2. die Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 14 [Der Vorstand]

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) je nach Beschluss der Mitgliederversammlung aus einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer



- e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart.
2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung grundsätzlich für eine Periode von 2 Jahren, gerechnet vom Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Ende der übernächsten, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Fallen zwischenzeitlich Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl selbst ergänzen. Dem Vorstand dürfen jedoch zu keinem Zeitpunkt mehr als 2 zugewählte Mitglieder angehören. Eine Zuwahl kann nur mit der Mehrheit der Stimmen der noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Amtszeit zugewählter Vorstandsmitglieder endet, sobald die Mitgliederversammlung eine entsprechende Ersatzwahl vorgenommen hat, spätestens jedoch mit Ende der Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
 4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Mittel des Vereins sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Vereins zu verwenden. Der Vorstand ist alljährlich der Mitgliederversammlung zur Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie zu einer Vorschau für das neue Geschäftsjahr verpflichtet.
 5. Sitzungen des Vorstandes sollen stattfinden, sooft die Angelegenheiten des Vereins es erfordern. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschlüsse des Vorstandes sollen grundsätzlich in Sitzungen gefasst werden, doch ist auch Beschlussfassung auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege zulässig. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung in Sitzungen durch Übergabe einer schriftlichen Stimmabgabe teilnehmen; sie können auch ein an der Sitzung teilnehmendes Mitglied bevollmächtigen, für sie nach Massgabe näherer Richtlinien abzustimmen. Bei der Einberufung von Vorstandssitzungen soll die Tagesordnung nach Möglichkeit mitgeteilt werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit von ihnen an der Beschlussfassung – sei es auch nur durch Stimmenthaltung – teilnimmt. Alle Beschlüsse des Vorstandes –



ausgenommen Zuwahlen nach Abs. 3 - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sowie über alle auf andere Weise gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die sämtlichen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben sind (z.B. durch Verlesen in der nächsten Sitzung). Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eines Protokolls kann nur binnen einer Woche, seitdem das Protokoll zur Kenntnisnahme gegeben wurde, erfolgen; er ist schriftlich bei dem Vorsitzenden einzulegen. Im übrigen gibt der Vorstand sich seine Geschäftsordnung selbst.

6. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Er bestimmt Funktion und Zusammensetzung dieser Ausschüsse. Er kann auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, sowie Nicht-Vereinsmitglieder in Ausschüsse wählen.

§ 15 [Kassenprüfer]

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein oder zwei Jahre gewählt; Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Prüfung des Jahreshauptabschlusses. Die Kassenprüfer können darüber hinaus Anregungen für eine wirtschaftliche und sparsame Geschäftsführung geben.

§ 16 [Mitgliederversammlung]

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. An ihr können alle ordentlichen Mitglieder und alle jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen; stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich möglichst innerhalb des ersten Jahresdrittels stattfinden. Sie hat folgende Tagesordnung:



- a) Jahresbericht des Vorstandes mit Vorlage und Erläuterung des Jahresabschlusses sowie Vorschau auf das neue Geschäftsjahr
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen und Ersatzwahlen (im Bedarfsfall)
 - e) Sonstiges
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies nach der Satzung vorgeschrieben ist oder im Interesse des Vereins geboten erscheint. Falls mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, so ist diesem Verlangen unverzüglich stattzugeben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann spätestens 4 Wochen, nachdem der Antrag bei dem Vorstand gestellt wurde, stattfinden.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuberufen. Alle anderen offiziellen Einladungen und Informationen erfolgen ebenfalls schriftlich oder in elektronischer Form. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum 31.10. des ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden. Satzungsänderungsanträge, Änderungen des Zwecks und die Auflösung des Vereins sowie Anträge, die die finanziellen Leistungen der Mitglieder an den Verein betreffen, müssen Gegenstand der versandten Tagesordnung sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.



6. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Erforderlichenfalls wählt die Mitgliederversammlung bei Wahlen ihren Wahlleiter selbst.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder; handelt es sich bei der Satzungsänderung um eine Änderung des Vereinszwecks, so ist ebenso wie für die Auflösung des Vereins (vgl. § 17) eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Im übrigen werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Erreicht bei Wahlen keiner von mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfielen, eine Stichwahl statt; ergibt sich bei dieser Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen erfolgt jedoch die Stimmabgabe geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.
9. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem (weiteren) Vorstandsmitglied, das während der Versammlung im Amt war, zu unterzeichnen sind.

§ 17 [Auflösung des Vereins]

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



§ 18 [Ergänzende Bestimmungen]

Ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Taunusstein, im März 2016